

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 17. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Januar 2023)

zum Thema:

**Böllerverbotzonen in unmittelbarer Nähe von Tierheimen**

und **Antwort** vom 31. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Februar 2023)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und  
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14620  
vom 17. November 2022  
über Böllerverbotzonen in unmittelbarer Nähe von Tierheimen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin und das Tierheim Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung, an entsprechender Stelle gekennzeichnet, berücksichtigt sind.

Frage 1:

Wie bewertet der Berliner Senat das Instrument von sog. Böllerverbotzonen allgemein?

Antwort zu 1:

Pyrotechnikverbotszonen zum Jahreswechsel könnten zu einer Verringerung der allgemein mit dem Abbrennen von Feuerwerk verbundenen Gefahren und Belastungen für Menschen, Tiere und die Umwelt beitragen. Derzeit existiert allerdings keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Einrichtung derartiger allgemeiner Verbotszonen.

Der Umgang mit Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist im Sprengstoffrecht des Bundes geregelt. Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) dürfen volljährige Personen am 31. Dezember und am 1. Januar grundsätzlich überall im Stadtgebiet das übliche Silvesterfeuerwerk abbrennen. Ledig-

lich in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten (§ 23 Absatz 1 der 1. SprengV).

Vor dem Hintergrund dieser abschließenden bundesrechtlichen Regelungen im Sprengstoffrecht bleibt bei der Beschränkung des Silvesterfeuerwerks zur Abwehr der allgemein mit der Verwendung von Feuerwerkskörpern verbundenen Gefahren und Belastungen kein Raum für den Rückgriff auf landesrechtliche Regelungen (so u.a. Urteil des VGH Kassel vom 13.05.2016 -8 C 1136/15.N-, Rn 30 und Beschluss des VG Darmstadt vom 20.05.2016 -3 L 1120 / 16.DA- in Bezug auf ein behördlich angeordnetes Feuerwerksverbot zum Schutz von Tieren eines nahen Naturschutzgebietes).

Um den Kommunen bzw. den Bezirken eine darüber hinausgehende Beschränkung des Silvesterfeuerwerks zu ermöglichen, müsste das Sprengstoffrecht des Bundes angepasst werden. Entsprechende Bundesratsinitiativen der Länder Berlin und Bremen blieben mangels ausreichender Unterstützung aus anderen Ländern allerdings bislang erfolglos.

Auf polizeirechtlicher Grundlage können Feuerwerksverbotszonen lediglich in örtlich eng begrenzten Bereichen zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit eingerichtet werden. Von dieser Möglichkeit hat die Polizei seit einigen Jahren zum Jahreswechsel in jeweils zwei bis drei Fällen Gebrauch gemacht. Anlass dafür waren rechtswidrige Angriffe auf Rettungsdienst- und Polizeidienstkräfte sowie Linienbusse mit Feuerwerkskörpern sowie bestimmungswidriger Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen, zu denen es in den vorangegangenen Jahren an einzelnen Orten vermehrt gekommen war.

Diese zu den vergangenen Jahreswechseln eingerichteten Pyrotechnikverbotszonen unter anderem am Alexanderplatz und im Steinmetzkiez in Schöneberg haben sich im Grundsatz bewährt. In diesen Zonen konnte infolge personalintensiver Kontrollmaßnahmen der Polizei eine deutliche Beruhigung der Lage erreicht werden.

Frage 2:

Wie bewertet der Berliner Senat die Idee einer sog. Böllerverbotzone um das Tierheim Berlin?

Antwort zu 2:

Der Berliner Senat befürwortet die Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten zur Ausweisung von Böllerverbotzonen auch in der direkten Umgebung des Tierheims Berlin, um die Stressbelastung der Tiere durch eine Verminderung bzw. Vermeidung von Explosionsgeräuschen deutlich zu reduzieren. Auf die begrenzten rechtlichen Möglichkeiten der Länder zur Ausweisung von Böllerverbotzonen, wie in der Antwort auf Frage Nr. 2 dargelegt, wird verwiesen. Auch das Tierschutzrecht bietet keine entsprechende Möglichkeit.

Frage 3:

Welche Kenntnisse liegen dem Berliner Senat über die Auswirkungen von Pyrotechnik auf die Tiere im Tierheim Berlin vor?

Antwort zu 3:

Nach Einschätzung des Tierheimes verursachen das laute Knallen und die Lichteffekte von Silvesterböllern bei den Tieren Panikattacken und Angstzustände. Die Tiere ziehen sich in sichere Bereiche zurück. Sie zeigen deutliche Stress- und Angstmerkmale u.a. vermehrtes Bel-len, Zittern, vermehrten Speichelfluss, Erbrechen und Durchfall. Für die Mitarbeiter des Tierheimes besteht durch den Umgang mit den verängstigten Tieren eine erhöhte Unfall- und Verletzungsgefahr.

Berlin, den 31.01.2023

In Vertretung

Markus Kamrad  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher-und Klimaschutz